jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/12/1 13R269/04p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.2004

Norm

EO §42 Abs1
EO §44

Rechtssatz

Eine Aufschiebung der Exekution wird erst dann wirksam, wenn eine auferlegte Sicherheitsleistung erlegt wurde. Mangels Erlages der aufgetragenen Sicherheitsleistung durch die verpflichtete Partei war die betreibende Partei durch den Aufschiebungsbeschluss noch nicht beschwert, sodass es ihrerseits gar keines Rekurses gegen den Aufschiebungsbeschluss bedurft hätte.

Entscheidungstexte

- 13 R 269/04p
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 01.12.2004 13 R 269/04p

Schlagworte

Beschwer; Sicherheitsleistung; Aufschiebung der Exekution;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000062

Dokumentnummer

JJR_20041201_LG00309_01300R00269_04P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at